

Ressourcenverwaltung für Gäste/Studierende (Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Name: Vorname: PLZ/Ort: Strasse: Stellung: Beginn: Semesterarbeit Zuständige/r Assistent/In: Verantwortlicher Professor/In:	□ Studienprojekt		Raum-Nr. IFI: TelNr. IFI Tel. P.: Tel. Mobil: email: Ende: Seminararbeit Visum:	□ andere:
Schlüssel: 🗆 (Gebä	iude Andreasstr. 15 is	t nur mit Schlüssel zug	änglich)	
Zutrittsberechtigung	g auf UZH-Card lade	n: ☐ (UZH-Card:	u vorhanden u noo	ch nicht vorhanden)
Personal- oder Matrikelnummer			Kartennummer _	
		Zusätzliche Infrasti	uktur	
☐ Login Name:				
		A basasbaa.	Retourniert:	
	1	Abgegeben:	itetourinert.	
☐ Garderobe:	•	Abgegeben:	Retournert.	
☐ Garderobe:☐ Postfach:☐	- -	Abgegeben:	Netourmert.	
□ Postfach:	-			altenen Ressourcen
	Das Depot wird mir	r erst zurückgezahlt, be. Dieses Depot mus	wenn ich sämtliche erh	altenen Ressourcen chlüssel bezahlt werden
□ Postfach: Depot Fr. 200: Hiermit übertrage ich	Das Depot wird mit zurückgegeben hal und nicht für die U	r erst zurückgezahlt, be. Dieses Depot mus ZH-Card! kostenloses sowie übe	wenn ich sämtliche erh es jedoch nur für die So	chlüssel bezahlt werden
□ Postfach: Depot Fr. 200: Hiermit übertrage ich Rahmen dieser Arbei Ich nehme zur Kennt Verlängerung/Rückga	Das Depot wird mit zurückgegeben hal und nicht für die U ein nicht-exklusives, l t erstellten Dokument nis, dass ich vor Ablat abe aller Ressourcen	r erst zurückgezahlt, be. Dieses Depot mus ZH-Card! kostenloses sowie übe en und Programmen a uf der oben genannten	wenn ich sämtliche erh es jedoch nur für die So rtragbares Nutzungsrech n das Institut für Informat Dauer Kontakt mit dem pestätige mit meiner Unt	at an allen von mir im tik der Universität Zürich. Sekretariat zwecks
□ Postfach: Depot Fr. 200: Hiermit übertrage ich Rahmen dieser Arbei Ich nehme zur Kennt Verlängerung/Rückga	Das Depot wird mit zurückgegeben hal und nicht für die U ein nicht-exklusives, l t erstellten Dokument nis, dass ich vor Ablat abe aller Ressourcen	r erst zurückgezahlt, be. Dieses Depot mus ZH-Card! kostenloses sowie übe en und Programmen a uf der oben genannten aufnehmen muss. Ich d deren Inhalt akzeptie	wenn ich sämtliche erh es jedoch nur für die So rtragbares Nutzungsrech n das Institut für Informat Dauer Kontakt mit dem pestätige mit meiner Unt	at an allen von mir im tik der Universität Zürich. Sekretariat zwecks
□ Postfach: Depot Fr. 200: Hiermit übertrage ich Rahmen dieser Arbei Ich nehme zur Kennt Verlängerung/Rückgabeiliegenden Merkblä	Das Depot wird mit zurückgegeben hal und nicht für die Ui ein nicht-exklusives, l t erstellten Dokument nis, dass ich vor Ablat abe aller Ressourcen atter gelesen habe und	r erst zurückgezahlt, be. Dieses Depot mus ZH-Card! kostenloses sowie übe en und Programmen a uf der oben genannten aufnehmen muss. Ich d deren Inhalt akzeptie	wenn ich sämtliche erh es jedoch nur für die So rtragbares Nutzungsrech n das Institut für Informat Dauer Kontakt mit dem s bestätige mit meiner Unt	at an allen von mir im tik der Universität Zürich. Sekretariat zwecks

Checkliste für Gast/Student beim Eintritt

Tätigkeit	Erledigt
Gast/Studentendatenblatt ausfüllen und unterschreiben und an Personalverantwortlichen senden	
Personalverantwortlicher über Raumnummer und Telefonnummer informieren	
Depot von CHF 25.—für temporäre UZH-Card	
Depot von CHF 200.—für Schlüssel Andreasstr.	
Basisinformationen unter https://www.ifi.uzh.ch/itinfrastructure.html durchlesen	

Benutzungsbedingungen für Informatikmittel am Institut für Informatik

Die Benutzung von Informatikmitteln am Institut für Informatik ist durch die nachfolgenden "Benutzungsbedingungen für Informatikmittel" geregelt.

Mitarbeitern und Gästen des Instituts sowie Studierenden werden auf Antrag Informatikmittel zur Verfügung gestellt.

Die Benutzung dieser Informatikmittel unterliegt folgender Reglementierung:

- 1. Die zur Verfügung gestellten Informatikmittel sind Eigentum der Universitat Zürich. Sämtliche Informatikmittel sind nach Beendigung der Anstellung zurückzugeben. Die Informatikmittel sind mit der gebotenen Sorgfalt zu gebrauchen. Eigenhändige Eingriffe und Reparaturen von Geräten sind verboten. Defekte Informatikmittel oder Aenderungswünsche müssen mit den Systemverantwortlichen abgesprochen werden.
- 2. Die Nutzung von Informatikmittel ist für diejenigen Zwecke erlaubt, für welche die Informatikmittel dem Benutzer zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung von Informatikmittel für private Zwecke ist erlaubt, soweit sie nicht übermässig ist und die Erfüllung der Arbeitsoder Studienpflichten nicht beeinträchtigt.
- 3. Das vollständige oder teilweise Kopieren von an der Universität Zürich-lizenzierter Software (Programmen und Dokumentation), gleich welcher Herkunft, ist untersagt, soweit nicht Lizenzbestimmungen oder das Urheberrechtsgesetz dies ausdrücklich erlauben.
- 4. Für grobfahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden und technische Störungen an Informatikmittel der Universität Zürich haftet in jedem Fall der Verursacher. Bei nicht bestimmungsgemässer Nutzung haftet der Verursacher auch für leichte Fahrlässigkeit. Bei grobfahrlässiger oder absichtlicher Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere Urheberrechten und Lizenzbestimmungen) wird der Benutzer auch für denjenigen Schaden haftbar, für den die Universität Zürich allenfalls von Dritten belangt wird.
- 5. Umgang mit Zugangsberechtigungen Persönliche User-Ids und Passworte dürfen nicht weitergegeben werden. Die Passworte müssen der gängigen Praxis entsprechen. Bei einer Weitergabe, auch fahrlässig, ist der Eigentümer des Passwortes mitverantwortlich für allfällige Folgen der Weitergabe.

6. Missbrauch

Die Verletzung von Bestimmungen dieses Reglements oder anderer universitärer Reglemente durch den Einsatz oder die Benutzung von Informatikmitteln der Universität stellen einen Missbrauch dar und gegen den Verursacher dieser Verletzungen können Massnahmen ergriffen werden.

Insbesondere sind die folgenden Handlungen missbräuchlich:

- 1. Nutzung, Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung oder Weiterverbreitung von Daten, insbesondere von E-Mails oder Internetseiten, mit rechtswidrigem, pornographischem, rassistischem, sexistischem oder Gewalt verherrlichendem Inhalt.
- 2. Der Einsatz von E-Mail oder Webseiten zur Belästigung, Verunglimpfung oder Schädigung anderer Personen.
- 3. Widerrechtliches Herunterladen, Kopieren oder Installieren von Daten und Software jeglicher Art.
- 4. Verwenden der Informatikmittel in einer Weise, welche die Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter zur Folge hat.
- 5. Nichtbeachtung der Gesetzgebung zum Schutz von Personendaten.
- 6. Erstellen oder Verbreiten von schädlichen Programmcodes (z. B. Viren, Trojaner, Würmer).
- 7. Das unberechtigte Absuchen (Scannen) des Netzwerks innerhalb und ausserhalb der Universität; berechtigt sind nur die IT-Verantwortlichen der Benutzereinheiten für die ihnen zugeteilten Netzwerkbereiche sowie die IT-Sicherheitsstelle für das gesamte Netzwerk der Universität.
- 8. Der Versuch, unberechtigt in ein Computersystem einzudringen oder höhere als die zugeteilten Berechtigungen zu erlangen.
- 9. Verwenden von vorgetäuschten IP-Adressen oder E-Mail-Absender-Adressen.
- 10. Versenden von Massen-E-Mails.
- 11. Betreiben von Servern in einer Weise, die Missbrauch durch anonyme Dritte, anonyme Versände von Spam-Mails, Hackerangriffe oder illegalen Datenaustausch begünstigen.
- 12. Betrieb von gehackten oder befallenen Systemen am Netzwerk.

Verletzungen dieser Reglementierung ziehen einen sofortigen Entzug der Benutzungsbewilligung nach sich und werden darüber hinaus nach der geltenden Disziplinarordnung der Universität Zürich geahndet.

Hiermit übertrage ich alle Urheberrechte an den von mir im Rahmen dieser Arbeit erstellten Programmen an das Institut für Informatik der Universität Zürich.

Datum, Unterschrift



Schlüssel-/Badgereglement

Sicherheit und Umwelt

Universität Zürich Sicherheit und Umwelt Winterthurerstrasse 190 CH-8057 Zürich Telefon +41 44 635 44 10 Telefax +41 44 635 54 96 www.su.uzh.ch

Zürich, im Juli 2006

- 1. Inhaberin oder Inhaber eines Schlüssels/Badges der Universität ist, wem der Schlüssels/Badge von der Schliessanlagenverwaltung der Universität anvertraut wurde.
- 2. Ein Schlüssel/Badge wird gegen die Entrichtung eines Depots anvertraut.

Kein Depot zu entrichten hat das Personal der Universität im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis gemäss universitärer Personalverordnung vom 5. November 1999 und kantonalem Personalgesetz vom 27. September 1998.

Es gilt das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Abgabe des Schlüssels/Badges. Änderungen des Arbeitsverhältnisses sind der Schliessanlagenverwaltung mitzuteilen. Wird das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis nach Abgabe des Schlüssels/Badges aufgelöst, ist gegebenenfalls ein Depot zu entrichten. Wird nach Abgabe des Schlüssels/Badges ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis begründet, wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen das Depot zurückerstattet.

Pro Schlüssel/Badge wird folgendes Depot erhoben:

CHF 50.-- pro Schlüssel/Badge.

3. Inhaberinnen und Inhaber von Schlüsseln/Badges sind verpflichtet, diese bei Nichtgebrauch oder beim Austritt aus der Universität unaufgefordert der Schliessanlagenverwaltung zurückzugeben.

Das Depot wird - vorbehältlich nachfolgender Ziffern - bei der Rückgabe des Schlüssels/Badges bei der Schliessanlagenverwaltung zurückerstattet.

Für nicht zurückgegebene Schlüssel/Badges ist eine Umtriebsentschädigung zu leisten. Ein allenfalls geleistetes Depot wird nicht zurückerstattet und nicht mit der Umtriebsentschädigung verrechnet.

4. Inhaberinnen und Inhaber von Schlüsseln/Badges sind verantwortlich für eine angemessene Aufbewahrung derselben.

Inhaberinnen und Inhaber von Schlüsseln/Badges verpflichten sich, keine Kopien von diesen anzufertigen und sie nicht unberechtigterweise und ohne unterschriftlich bestätigte Übergabeerklärung an Drittpersonen auszuhändigen. Inhaberinnen und Inhaber von Schlüsseln/Badges bleiben in jedem Fall verantwortlich für die ihnen anvertrauten Schlüssel/Badges.

5. Der Verlust eines Schlüssels/Badges muss von der Inhaberin oder vom Inhaber umgehend und unaufgefordert der Schliessanlagenverwaltung gemeldet werden.



Für verlorene oder entwendete Schlüssel/Badges muss die Inhaberin oder der Inhaber die folgende Umtriebsentschädigung leisten:

CHF 90.-- pro mechanischen Schlüssel

CHF 140.-- pro elektronischen Schlüssel/Badge.

Ein allenfalls geleistetes Depot wird nicht zurückerstattet und nicht mit der Umtriebsentschädigung verrechnet.

Werden verlorene oder entwendete Schlüssel/Badges wieder gefunden, so sind sie der Schliessanlagenverwaltung zurückzugeben. Ist der Schlüssel/Badge unbeschädigt und voll funktionstüchtig und sind der Universität keine Folgeschäden entstanden, werden der Inhaberin oder dem Inhaber:

CHF 30.-- pro mechanischen Schlüssel

CHF 50.-- pro elektronischen Schlüssel/Badge.

zurückerstattet.

Sind der Universität Folgeschäden entstanden, z.B. in Form von Kosten für Auswechslung und Beschaffung neuer Schliesszylinder, Schlüssel oder Badges, werden der Inhaberin oder dem Inhaber diese Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

6. Dieses Reglement tritt am 1. November 2006 in Kraft. Es ersetzt das Schlüsselreglement vom 5. April 2001.

UNIVERSITÄT ZÜRICH

Checkliste für Gast/Student beim Austritt

Gast/Student/In:		

Tätigkeit	Erledigt
Basisinformationen unter https://www.ifi.uzh.ch/itinfrastructure.html durchlesen	
Büro und Unterlagen räumen	
Schlüssel (Andreasstrasse) zurückgeben	
UZH-Card Rückgabe	